

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 27. Oktober 1961

Datum	Inhalt:	Seite
10. 10. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung . . . . .	229
24. 10. 1961	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft . . . . .	229
4. 9. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge . . . . .	229
6. 10. 1961	Verordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau . . . . .	230
10. 10. 1961	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen durch das Bayerische Landesamt für Feuerschutz . . . . .	231
18. 10. 1961	Laufbahn- und Ausbildungsordnung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst . . . . .	231
21. 10. 1961	Schiffahrtsgebührenordnung . . . . .	232
28. 9. 1961	Berichtigung der Anlage 1 der Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarifes 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern vom 4. August 1961 (GVBl. S. 207) . . .	234

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 10. Oktober 1961

Auf Grund des Art. 53 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) In § 6 Nr. 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) werden nach den Worten „der staatlichen Schifffahrt auf dem Königs- und dem Tegernsee“ eingefügt die Worte „, dem Ammer- und dem Starnberger See.“

(2) In § 7 Nr. 18 der genannten Verordnung werden die Worte „sowie den Betrieb der Staatlichen Schifffahrt auf dem Ammer- und Starnberger See“ gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1961

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Dritte Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft

Vom 24. Oktober 1961

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 19. September 1961 (BGBl. I S. 1721) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO BVFG) vom 15. Juli 1953 (BayBS IV S. 348) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 10. Juli 1959 (GVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung sowie die Überwachung und Nachweisung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Darlehen ist Aufgabe der Bayerischen Landesiedlung GmbH. Soweit Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln gewährt werden, obliegt die Verwaltung dieser Darlehen der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1961

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge

Vom 4. September 1961

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 7. Juli 1958 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 Ziff. 3, 4 u. 5 werden Ziff. 2, 3 u. 4.
3. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. a) dem Landesarbeitsgericht Bayern
  - b) dem Bayer. Landessozialgericht
  - c) den Arbeitsgerichten
  - d) den Sozialgerichten
  - e) den Versorgungsämtern
  - für die Richter und Beamten dieser Behörden.“

4. § 2 Ziff. 2 wird gestrichen.
5. § 2 Ziff. 3, 4 u. 5 werden Ziff. 2, 3 u. 4.
6. § 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. a) dem Landesarbeitsgericht Bayern
- b) dem Bayer. Landessozialgericht
- c) den Arbeitsgerichten
- d) den Sozialgerichten
- e) dem Landesinstitut für Arbeitsmedizin
- f) dem Landesinstitut für Arbeitsschutz
- für die Richter, Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter dieser Behörden.“

7. In § 2 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Beamtenanwärter“ das Wort „Dienstanfänger“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

München, den 4. September 1961

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und soziale Fürsorge**

I. V. Paul Strenkert, Staatssekretär

## Verordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau

Vom 6. Oktober 1961

Auf Grund des Art. 254 in Verbindung mit den Art. 253 und 12 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) sowie mit den §§ 2 und 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) erläßt das Bayerische Oberbergamt nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie folgende Verordnung:

## § 1

(1) In den der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben darf zu einer bergmännischen Beschäftigung unter oder über Tage nur angelegt werden, wer dazu nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes tauglich ist. Dies gilt auch für Personen, die im Dienst eines Drittunternehmers stehen. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(2) Ohne ärztliches Zeugnis kann angelegt werden, wer bereits in einem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieb mit bergmännischen Arbeiten beschäftigt war, wenn seit seinem Ausscheiden aus diesem Betriebe nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Die Zeit der Dienstleistung bei der Bundeswehr wird in diese Frist nicht eingerechnet. Es bedarf jedoch dann eines ärztlichen Zeugnisses, wenn in dem Gesundheitszustand offensichtlich wesentliche Änderungen eingetreten sind.

## § 2

(1) Das ärztliche Zeugnis muß über die Tauglichkeit des Untersuchten Auskunft geben. Es muß auf dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung beruhen, die sich bezogen hat auf:

- a) Größe und Körpergewicht;
- b) Augen, Nase und Ohren;
- c) Rachen und Gebiß;
- d) Lungen;
- e) Herz (Blutdruck bei über 40jährigen);
- f) Bauchorgane;
- g) Krankheiten der Gelenke, auch solche, die auf das Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen zurückzuführen sind;
- h) Nervensystem;
- i) äußere Fehler und Gebrechen (Hautausschläge, ausgedehnte Narben oder Fisteln, Leisten-, Schenkel-, Magen-, Wasserbruch oder Bruchanlagen, Verkrümmung der Wirbelsäule, Krampfadern, Plattfuß, Fehler an den Gliedmaßen);
- k) Urin;
- l) Geschlechtskrankheiten.

(2) Wer aus wurmfährdeten Gebieten zugewandert ist, muß auf Wurmfreiheit untersucht werden. Er darf für die Beschäftigung unter Tage nur angelegt werden, wenn er bei der Untersuchung für wurmfrei befunden worden ist.

(3) Als untauglich gilt auch, wer mit körperlichen oder geistigen Mängeln behaftet ist, durch die er sich oder andere gefährden kann.

## § 3

Stellt das ärztliche Zeugnis nur eine Tauglichkeit für bestimmte Arbeiten fest, so darf der Untersuchte nur mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

## § 4

(1) Das Oberbergamt kann auf Antrag des Bergwerksbesitzers oder des Drittunternehmers Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen. Es kann diese Befugnis auf die Bergämter übertragen.

(2) Ausnahmebewilligungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sie sind jederzeit widerruflich, auch wenn sie befristet erteilt worden sind.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 254 Abs. 2 des Berggesetzes mit Geldstrafe bestraft.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1961 in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit dem 31. Oktober 1981.

München, den 6. Oktober 1961

**Bayerisches Oberbergamt**  
Barth, Präsident

## Verordnung

### über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen durch das Bayerische Landesamt für Feuerschutz

Vom 10. Oktober 1961

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der Fassung der Gesetze vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 2) und vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Für die Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen einschließlich der Erteilung eines Prüfungsberichtes in zwei Ausfertigungen und eines Typscheines werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. für eine Tragkraftspritze   | 250 bis 350 DM |
| 2. für eine Feuerlöschpumpe, betriebsfertig in ein Löschfahrzeug eingebaut,        | 300 bis 400 DM |
| 3. für ein Druckbegrenzungsventil  | 175 bis 225 DM |
| 4. für einen Saugkorb, einen Verteiler, ein Strahlrohr, Standrohr oder Sammelstück | 90 bis 110 DM  |
| 5. für eine Schlauchkupplung   | 30 bis 60 DM.  |

(2) Für die Prüfung eines bereits geprüften, jedoch nachträglich geänderten Gerätes (Änderungsprüfung) oder für die Prüfung eines Gerätes, für das bei einer früheren Prüfung Verbesserungen vorgeschlagen wurden (Nachprüfung), einschließlich der Erteilung eines Prüfungsberichtes über das Ergebnis der Änderungs- oder Nachprüfung in zwei Ausfertigungen und eines Typscheines wird  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Kommt eine Änderungs- oder Nachprüfung dem Umfange nach einer Neuprüfung gleich, so wird die volle Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(3) Innerhalb des Gebührenrahmens wird die Höhe der Gebühr nach dem im Einzelfall erforderlichen Aufwand festgesetzt.

(4) Für Instandsetzungsarbeiten an den zu prüfenden Geräten, die von Bediensteten des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz durchgeführt werden, wird eine Gebühr von 4 DM für jede angefangene halbe Stunde Arbeitszeit jedes Bediensteten erhoben.

#### § 2

Neben den Gebühren nach § 1 werden folgende Auslagen erhoben:

1. Entschädigungen für Sachverständige, die nicht dem Bayerischen Landesamt für Feuerschutz angehören,
2. Beträge, die vom Bayerischen Landesamt für Feuerschutz für die Tätigkeit anderer Behörden oder Personen zu leisten sind,
3. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen für Dienstgeschäfte außerhalb der Prüfungsstelle,
4. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
5. Sachaufwendungen, die für Meßversuche und für die praktische Erprobung des Gerätes entstehen.

#### § 3

(1) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Prüfung, die Auslagen, sobald sie entstanden sind, fällig.

(2) Die Prüfung kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

#### § 4

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Prüfung beantragt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1961 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Goppel, Staatsminister

## Laufbahn- und Ausbildungsordnung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst

Vom 18. Oktober 1961

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erläßt auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalaussschuß folgende Laufbahn- und Ausbildungsordnung:

#### § 1

##### Gehobener eichtechnischer Dienst (Eichinspektorlaufbahn)

(1) Für den gehobenen eichtechnischen Dienst können Bewerber zugelassen werden, die die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder verwandter Gebiete mit Erfolg abgelegt haben und die sonstigen Voraussetzungen des Bayerischen Beamtengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Laufbahnverordnung erfüllen.

(2) Die Abschlußprüfung nach Absatz 1 gilt als Einstellungsprüfung im Sinne des Art. 22 des Bayerischen Beamtengesetzes.

#### § 2

##### Mittlerer eichtechnischer Dienst (Eichmeisterlaufbahn)

(1) Für den mittleren eichtechnischen Dienst können Bewerber zugelassen werden, die die Meisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet bestanden haben oder das Abschlußzeugnis einer Werkmeisterschule für das Metall- oder Elektrogewerbe oder für ein einschlägiges Gewerbe besitzen und die sonstigen Voraussetzungen des Bayerischen Beamtengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Laufbahnverordnung erfüllen.

(2) Die Meisterprüfung bzw. das Abgangszeugnis nach Abs. 1 gilt als Einstellungsprüfung im Sinne des Art. 22 des Bayerischen Beamtengesetzes.

#### § 3

##### Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde;
2. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit;
3. ein vom Bewerber verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf mit 2 neuen Lichtbildern;
4. a) von Bewerbern für den gehobenen eichtechnischen Dienst:

Das Abschlußzeugnis einer höheren technischen Lehranstalt gemäß § 1 Abs. 1 nebst beglaubigter Abschrift;

- b) von Bewerbern für den mittleren eichtechnischen Dienst:

Das Meisterprüfungszeugnis bzw. das Abgangszeugnis einer Werkmeisterschule gemäß § 2 Abs. 1 nebst beglaubigter Abschrift;

5. etwaige Zeugnisse über eine Beschäftigung nach Abgang von der Lehranstalt oder Werkmeisterschule bzw. nach Ablegung der Meisterprüfung;
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über Beamtentauglichkeit;
7. ein nicht über einen Monat altes amtliches Führungszeugnis;
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber im Besitz eines Führerscheins ist.

#### § 4

##### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer Ausbildung im praktischen Eichdienst und einem Lehrgang mit anschließender Prüfung (§ 2 der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 — GVBl. S. 199) an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert im gehobenen eichtechnischen Dienst 2 Jahre, im mittleren eichtechnischen Dienst 1 Jahr.

(3) Der Lehrgang beträgt im gehobenen eichtechnischen Dienst mindestens 4 Monate, im mittleren eichtechnischen Dienst mindestens 2 Monate.

#### § 5

##### Ausgestaltung der Ausbildung im praktischen Eichdienst

(1) Die Ausbildung im praktischen Eichdienst erfolgt beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht und bei den Eichämtern München oder Nürnberg.

(2) Die Ausbildung für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt beim Eichamt:

- a) 1 Monat Einführung,
- b) 4 Monate Dienst bei der örtlichen Nacheichung (Bezirksbereisung),
- c) 5 Monate Unterrichtung und Dienst im Amt.

Die Unterrichtung soll Grundkenntnisse über die Organisation und die Aufgaben der Eichverwaltung, über Rechtsgrundlagen des Maß- und Gewichtswesens, über das Reisekostenrecht, über die Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, über die Meßtechnik und den Aufbau sowie die Wirkungsweise von Meßgeräten vermitteln.

(3) Die Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt beim Eichamt:

- a) 1 Monat Einführung,
  - b) 4 Monate Dienst bei der örtlichen Nacheichung (Bezirksbereisung),
  - c) 7 Monate Unterrichtung und Dienst im Amt, beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht;
  - d) 8 Monate Unterrichtung und Prüfdienst.
- Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Anwärter des mittleren eichtechnischen Dienstes, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas oder für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, werden nur beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht ausgebildet.

(5) Bei Anwärtern des gehobenen eichtechnischen Dienstes, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas oder für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, entfällt die Bezirksbereisung (Abs. 3 Buchst. b) und verkürzen sich der Unterricht und der Dienst am Eichamt (Abs. 3 Buchst. c) um 3 Monate. Unterrichtung und Prüfdienst beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht betragen 15 Monate.

(6) Die Anwärter haben während der Ausbildung im praktischen Eichdienst nach näherer Bestimmung des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht ein Beschäftigungsbuch zu führen. Die Eintragungen sind bei Abschluß jedes Ausbildungsabschnittes vom Ausbildungsleiter zu bestätigen und mit einer dienstlichen Beurteilung zu versehen. Das Beschäftigungsbuch ist vor Beginn des Lehrgangs dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht einzureichen.

(7) Anwärtern, die keinen Führerschein besitzen, ist Gelegenheit zu geben, auf Amtskosten den Führerschein zu erwerben.

#### § 6

##### Ausgestaltung des Lehrgangs

Der Lehrgang findet im Anschluß an die Ausbildung im praktischen Eichdienst an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht auf Grund der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst statt. Er endet mit der auf Grund dieser Prüfungsordnung abzulegenden Anstellungsprüfung.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abschnitte I und II der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 12. Februar 1952 (BayBSVWV S. 142) außer Kraft.

München, den 18. Oktober 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

## Schiffahrtsgebührenordnung

Vom 21. Oktober 1961

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft und von Landestellen sowie für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach den §§ 4, 7 und 8 der Landesverordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffahrtsordnung auf Seen) vom 13. Juni 1958 (GVBl. S. 139) in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Schiffahrtsordnung auf Seen vom 17. April 1961 (GVBl. S. 135) durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, des Technischen Überwachungs-Vereins oder einer anderen durch die oberste Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Untersuchungen und Prüfungen an den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten regelmäßigen Terminen

a) für die Untersuchung der Wasserfahrzeuge bei einer Leistung

	bis 10 PS	20,— DM
über 10 PS	bis 20 PS	30,— DM
über 20 PS	bis 50 PS	40,— DM
über 50 PS	bis 100 PS	50,— DM
über 100 PS	bis 300 PS	60,— DM
über 300 PS	bis 500 PS	70,— DM
über 500 PS		80,— DM

b) für die Untersuchung von Landstellen 3,— bis 5,— DM

c) für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen mit einer Leistung bis 100 PS 5,— DM  
über 100 PS 12,— DM.

Neben diesen Gebühren werden Reisekosten nicht erhoben.

2. Für Einzeluntersuchungen und Einzelprüfungen (z. B. Untersuchungen vor Indienststellung, Nachuntersuchungen, die nicht anlässlich der regelmäßigen Untersuchung anderer Fahrzeuge vorgenommen werden können) werden die Gebühren nach Zeitaufwand festgesetzt. Für jede angefangene Arbeitsstunde werden 12,— bis 18,— DM berechnet. Das gleiche gilt für die Reisezeit, wenn sie in die regelmäßige Arbeitszeit fällt. Daneben werden die Fahrtkosten und für Reisen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auch Tage-

und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechnet.

(2) Konnte die Untersuchung oder die Prüfung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug oder der Prüfungsbewerber nicht rechtzeitig zur Stelle war, so wird die Hälfte der für die ausgefallene Untersuchung oder Prüfung in Absatz 1 bestimmten Gebühr, mindestens aber 5,— DM, erhoben.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1961 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Gebühren für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft, von Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach den §§ 4, 7 und 8 der Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffahrtsordnung) vom 9. September 1952 (BayBS IV S. 295) durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, des Technischen Überwachungsvereins oder einer anderen durch die oberste Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle vom 22. Mai 1956 (BayBS III S. 496) wird aufgehoben.

München, den 21. Oktober 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Berichtigung**

Die Anlage 1 der Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Wein in Flaschen (Flaschenwein) innerhalb des Geltungsbereiches des Ausnahmetarifes 18 B 1 im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten des Landes Bayern

vom 4. August 1961 (GVBl. S. 207) ist durch folgende Anlage 1 zu ersetzen.

München, den 28. September 1961

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

I. A. Kuchtn er, Ministerialdirektor

**Kundensatztafel 1****Anlage 1****100-kg-Flaschenweintarif****innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1**

für Sendungen von Wein in Flaschen ab Haus des Versenders bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

**Tarifenfernung:** Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.

**Aufrundung:** ab 201 kg auf volle 20 kg  
ab 501 kg auf volle 50 kg  
ab 1001 kg auf volle 100 kg

Ausgerechnete Frachten in DM für Stückgutsendungen im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm

Entfernung km	kg	1 bis 20	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	61 bis 70	71 bis 80	81 bis 90	91 bis 100
50 — 59		2,—	2,—	2,20	2,60	2,80	3,10	3,40	3,70	4,—
60 — 69		2,—	2,10	2,40	2,70	3,—	3,40	3,70	4,—	4,30
70 — 79		2,—	2,20	2,60	3,—	3,30	3,70	4,—	4,40	4,70
80 — 89		2,—	2,30	2,70	3,10	3,50	3,90	4,30	4,70	5,10
90 — 99		2,—	2,40	2,90	3,30	3,80	4,20	4,60	5,—	5,50
100 — 119		2,—	2,50	2,90	3,40	3,90	4,50	4,90	5,40	5,90
120 — 139		2,10	2,70	3,30	3,70	4,30	4,90	5,40	6,—	6,40
140 — 159		2,20	2,90	3,50	4,10	4,70	5,30	6,—	6,40	7,10
160 — 179		2,40	3,—	3,70	4,40	5,10	5,70	6,40	7,—	7,70
180 — 199		2,50	3,30	4,—	4,80	5,50	6,20	6,80	7,60	8,40
200 — 219		2,60	3,40	4,20	4,90	5,70	6,50	7,30	8,—	8,90
220 — 239		2,70	3,60	4,50	5,20	6,—	6,90	7,80	8,50	9,40
240 — 259		2,90	3,70	4,70	5,50	6,40	7,30	8,10	9,10	9,90
260 — 279		2,90	3,90	4,90	5,70	6,70	7,60	8,50	9,50	10,50
280 — 299		3,—	4,10	5,—	6,—	7,—	8,—	9,—	10,—	11,—
300 — 319		3,20	4,10	5,20	6,30	7,20	8,30	9,40	10,30	11,40
320 — 339		3,30	4,30	5,40	6,50	7,50	8,70	9,70	10,70	11,80
340 — 359		3,30	4,40	5,60	6,80	7,80	9,—	10,—	11,20	12,30
360 — 379		3,40	4,50	5,70	6,90	8,10	9,30	10,40	11,60	12,70
380 — 399		3,50	4,70	6,—	7,10	8,30	9,60	10,70	12,—	13,20
400 — 419		3,60	4,80	6,10	7,30	8,60	9,80	11,10	12,40	13,60
420 — 439		3,70	4,90	6,30	7,50	8,80	10,10	11,40	12,60	14,—
440 — 459		3,70	5,—	6,40	7,70	9,10	10,30	11,70	12,90	14,30
460 — 479		3,80	5,20	6,50	7,90	9,30	10,60	12,—	13,30	14,70
480 — 499		3,90	5,20	6,70	8,—	9,50	10,90	12,30	13,70	15,10
500 — 524		4,—	5,40	6,80	8,30	9,70	11,10	12,50	14,—	15,50
525 — 549		4,—	5,50	6,90	8,40	9,90	11,40	12,90	14,40	15,80
550 — 574		4,—	5,60	7,10	8,70	10,20	11,70	13,20	14,70	16,20
575 — 599		4,10	5,70	7,20	8,90	10,40	12,—	13,50	15,10	16,60
600 — 624		4,20	5,90	7,40	9,10	10,60	12,20	13,80	15,30	17,—
625 — 649		4,30	6,—	7,50	9,20	10,80	12,40	14,10	15,60	17,30
650 — 674		4,40	6,—	7,60	9,40	11,—	12,60	14,30	15,90	17,60
675 — 699		4,40	6,20	7,80	9,50	11,20	12,80	14,50	16,20	17,90
700 — 749		4,40	6,30	7,90	9,60	11,40	13,10	14,90	16,50	18,30
750 — 799		4,60	6,40	8,10	9,80	11,70	13,40	15,10	16,90	18,70
800 — 849		4,70	6,50	8,30	10,10	11,90	13,70	15,50	17,30	19,10
850 — 899		4,80	6,60	8,50	10,20	12,20	14,—	15,80	17,70	19,50
900 — 949		4,90	6,70	8,70	10,50	12,40	14,30	16,10	18,—	19,90
950 — 999		5,—	6,80	8,80	10,70	12,60	14,60	16,50	18,40	20,40
1000 — 1099		5,10	7,—	9,10	11,—	13,—	15,—	17,—	19,—	21,—

**Kundensatztafel 1****100-kg-Flaschenweintarif  
innerhalb des Geltungsbereiches des AT 18 B 1**

für Sendungen von Wein in Flaschen ab Haus des Versenders bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers

**Tarifenfernung:** Vom Bahnhof, in dessen Bereich der Spediteur die Sendung vom Auftraggeber übernimmt, bis zum Bestimmungsbahnhof des Empfängers.**Aufrundung:** ab 201 kg auf volle 20 kg  
ab 501 kg auf volle 50 kg  
ab 1001 kg auf volle 100 kg

Entfernung km	kg	Ausgerechnete Frachten in DM für Stückgut- sendungen im frachtpflichtigen Gewicht von Kilogramm					Frachtsätze in DM für je 100 Kilogramm		
		101 bis 120	121 bis 140	141 bis 160	161 bis 180	181 bis 200	ab 201	ab 441	ab 901
50 — 59		4,30	4,90	5,40	5,90	6,50	3,10	2,65	2,60
60 — 69		4,70	5,40	5,90	6,60	7,20	3,40	2,90	2,90
70 — 79		5,10	5,80	6,50	7,20	7,90	3,80	3,20	3,20
80 — 89		5,50	6,30	7,—	7,80	8,60	4,10	3,50	3,50
90 — 99		5,90	6,80	7,60	8,50	9,30	4,50	3,80	3,80
100 — 119		6,40	7,20	8,20	9,10	10,—	4,85	4,20	4,15
120 — 139		7,—	8,—	9,10	10,20	11,10	5,45	4,70	4,65
140 — 159		7,70	8,90	10,—	11,10	12,30	6,05	5,20	5,15
160 — 179		8,40	9,70	10,90	12,30	13,50	6,65	5,75	5,65
180 — 199		9,20	10,50	11,90	13,30	14,70	7,25	6,25	6,15
200 — 219		9,70	11,20	12,60	14,20	15,70	7,70	6,70	6,50
220 — 239		10,30	11,80	13,40	15,—	16,60	8,25	7,10	6,95
240 — 259		10,80	12,50	14,20	15,90	17,70	8,70	7,55	7,40
260 — 279		11,40	13,20	14,90	16,80	18,50	9,20	7,95	7,80
280 — 299		11,90	13,90	15,70	17,70	19,60	9,70	8,40	8,20
300 — 319		12,40	14,50	16,40	18,30	20,30	10,10	8,75	8,55
320 — 339		12,90	15,—	17,—	19,10	21,10	10,50	9,10	8,90
340 — 359		13,40	15,60	17,70	19,90	22,—	10,90	9,45	9,25
360 — 379		13,90	16,10	18,30	20,70	22,90	11,35	9,80	9,60
380 — 399		14,50	16,80	19,10	21,40	23,70	11,80	10,20	9,95
400 — 419		14,90	17,20	19,60	22,—	24,40	12,15	10,50	10,30
420 — 439		15,20	17,70	20,20	22,60	25,10	12,50	10,80	10,60
440 — 459		15,60	18,10	20,70	23,30	25,80	12,80	11,10	10,85
460 — 479		16,—	18,60	21,20	23,80	26,40	13,15	11,40	11,15
480 — 499		16,40	19,10	21,80	24,50	27,10	13,50	11,70	11,45
500 — 524		16,80	19,60	22,30	25,10	27,80	13,85	12,—	11,75
525 — 549		17,30	20,10	23,—	25,70	28,60	14,25	12,30	12,05
550 — 574		17,80	20,70	23,40	26,40	29,20	14,60	12,65	12,40
575 — 599		18,10	21,10	24,10	27,10	30,—	14,95	12,95	12,70
600 — 624		18,50	21,60	24,60	27,60	30,70	15,30	13,25	13,—
625 — 649		18,90	22,—	25,10	28,20	31,30	15,60	13,50	13,20
650 — 674		19,20	22,40	25,60	28,70	31,80	15,90	13,75	13,45
675 — 699		19,50	22,80	26,—	29,10	32,40	16,15	14,—	13,70
700 — 749		19,90	23,20	26,50	29,80	33,10	16,50	14,30	14,—
750 — 799		20,50	23,70	27,20	30,50	33,90	16,95	14,65	14,35
800 — 849		20,90	24,30	27,80	31,30	34,60	17,30	15,—	14,70
850 — 899		21,40	24,90	28,40	31,90	35,40	17,70	15,35	15,—
900 — 949		21,80	25,40	29,—	32,60	36,20	18,10	15,70	15,35
950 — 999		22,20	25,90	29,60	33,40	36,90	18,50	16,—	15,65
1000 — 1099		23,—	26,80	30,60	34,30	38,10	19,10	16,55	16,15

